

Dr. habil. STEPHAN SUPRANOWITZ, Stellvertreter des Staatssekretärs für das Staats- und Wirtschaftsrecht

Einige gesetzgeberische Aufgaben bei der weiteren Gestaltung des Wirtschaftsrechts

Die wirtschaftsrechtliche Gesetzgebung hat innerhalb der Aufgaben zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus besondere Bedeutung. Diese ergibt sich daraus, daß „die vielseitigen Wechselbeziehungen und das Ineinandergreifen der einzelnen Teilsysteme bei Anwendung eines hohen Maßes an eigenverantwortlicher Planungs- und Führungstätigkeit der Warenproduzenten wie auch der örtlichen Organe ... nur gesichert werden (können) bei strengster Disziplin und konsequenter Durchsetzung der Regelungen, auf die sich die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems begründet“. Durch eine planmäßige Gesetzgebung muß gewährleistet werden, daß wirtschaftsrechtliche Führungsmethoden und Organisationsformen geschaffen werden, die dem Wesen des ökonomischen Systems des Sozialismus und seinen speziellen Wirkungsprinzipien adäquat sind und die insgesamt einen „möglichst hohen Grad an rechtlicher Stabilität“^{1 2} bei der planmäßigen Gestaltung der volkswirtschaftlichen Prozesse auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus sichern. Allseitige Stärkung unserer sozialistischen Staats- und Wirtschaftsordnung ist das maßgebliche Prinzip für die weitere Gestaltung des Wirtschaftsrechts.

Zur rechtspolitischen Orientierung für die weitere Entwicklung des Wirtschaftsrechts

Eine Verständigung über die nächsten Aufgaben der wirtschaftsrechtlichen Gesetzgebung setzt voraus, daß die Ausgangsposition eindeutig bestimmt wird. Vor allem muß Klarheit darüber bestehen, worin die rechtspolitische Orientierung für die Weiterentwicklung des Wirtschaftsrechts besteht und welche Ziele anzustreben sind.

Bei der Herausarbeitung des Wesens und der Hauptelemente des ökonomischen Systems des Sozialismus wurde durch den VII. Parteitag der SED mit besonderem Nachdruck der systemzugehörige Charakter des Wirtschaftsrechts betont. Zugleich wurde die Aufgabe gestellt, die für das ökonomische System des Sozialismus notwendigen Ordnungen, Organisationsgrundsätze und Verhaltensweisen rechtlich verbindlich zu fixieren sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung und ggf. auch den staatlichen Zwang zu gewährleisten, um sie praktisch durchzusetzen². Diese Grundorientierung hat auch in der neuen, sozialistischen Verfassung der DDR ihren Niederschlag gefunden. Sie erklärt die Anwendung des sozialistischen Wirtschaftsrechts bei der Nutzung des Volkseigentums durch den sozialistischen Staat mit dem Ziel, höchste Ergebnisse für die Gesellschaft zu er-

zielen, zum verfassungsrechtlichen Grundsatz (Art. 12 Abs. 2). Spitzner hat die von der Verfassung ausgehenden Impulse für die Gestaltung der Grundsätze der sozialistischen Rechtsordnung detailliert untersucht und insbesondere den Verfassungsauftrag zur weiteren Gestaltung des Wirtschaftsrechts hervorgehoben*.

Es kann festgestellt werden: Die richtungweisenden Forderungen des VII. Parteitages der SED an die Funktionsweise des Wirtschaftsrechts im ökonomischen System des Sozialismus, die verfassungsrechtliche Verankerung des Wirtschaftsrechts sowie die zur Verwirklichung der wirtschaftspolitischen Grundsätze der Verfassung durch die Volkskammer, den Staatsrat und den Ministerrat beschlossenen Maßnahmen für die weitere Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Planung und Wirtschaftsführung in den Jahren bis 1970⁵ sind eine eindeutige, progressive Orientierung für die weitere Entwicklung des Wirtschaftsrechts in der DDR. Sie ist darauf gerichtet, ein modernes und effektives Wirtschaftsrecht zu schaffen, das in höchstmöglichem Maße die sozialistische Entwicklung der DDR aktiv fördert und den gesellschaftlichen Nutzen der produktiven Tätigkeit in der Volkswirtschaft erhöhen und sichern hilft.

Die weitere Gestaltung des Wirtschaftsrechts muß von dem bestimmenden Grundprinzip des ökonomischen Systems des Sozialismus ausgehen. Dieses Prinzip besteht in der Verstärkung der Rolle und des Wirkungsgrades der zentralen staatlichen Planung und Leitung in den Grundfragen der Strukturentwicklung, der Effektivität und Proportionalität der volkswirtschaftlichen Entwicklung bei gleichzeitiger Erhöhung der

⁴ Vgl. Spitzner, „Zu den Aufgaben des Wirtschaftsrechtes bei der weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus“, Sozialistische Demokratie vom 19. Juli 1968, Beilage, S. 3 f.

⁵ Vgl. Beschluß des Staatsrates der DDR über weitere Maßnahmen zur Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus vom 22. April 1968 (GBl. I S. 223); Beschluß des Ministerrates über die Grundsatzregelung für komplexe Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Planung und Wirtschaftsführung für die Jahre 1969 und 1970 vom 26. Juni 1968 (GBl. II S. 433); VO über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse vom 26. Juni 1968 (GBl. n S. >731); VO über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinationen, den WB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 vom 26. Juni 1968 (GBl. II S. 490); 3. DB zur VO über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens vom 26. Juni 1968 (GBl. II S. 493); AO über die Bildung und Verwendung von Fonds aus der Anwendung von Normativen der Nettogewinnabführung und der Amortisationsabführung in den Jahren 1969 und 1970 vom 26. Juni 1968 (GBl. II S. 494); Richtlinie zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises und der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen in den Jahren 1969/1970 vom 26. Juni 1968 (GBl. n S. 497); AO Nr. 2 über die Kalkulationsrichtlinie für die Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe vom 26. Juni 1968 (GBl. II S. 505); AO über die Bildung eines einheitlichen Betriebsergebnisses in den Jahren 1969 und 1970 vom 26. Juni 1968 (GBl. II S. 507).

¹ W. Ulbricht, Die gesellschaftliche Entwicklung in der DDR bis zur Vollendung des Sozialismus, Referat auf dem VII. Parteitag der SED, Berlin 1967, S. 131.

² Vgl. W. Ulbricht, a. a. O., S. 131.

³ vgl. W. Ulbricht, a. a. O., S. 131.